

Hygiene-Konzept Stadthalle

Stand: 03.09.2021

Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. September 2021

Grundsätze dieser Verordnung sind: Jeder wird angehalten, wo immer möglich, einen Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten und auf eine ausreichende Handhygiene zu achten.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht in der Stadthalle grundsätzlich. Die Maske darf zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kurzzeitig abgenommen werden. Am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz gilt die Maskenpflicht nicht, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören sowie für Gäste der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen. Ferner sind Kinder bis zum 6. Geburtstag von der Maskenpflicht befreit.

Überschreitet die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Stadtgebiet Aschaffenburgs den Wert von 35, so darf der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in der Stadthalle nur durch solche Personen erfolgen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck ist der Veranstalter zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet und gegenüber dem Betreiber zum Nachweis auf Verlangen verpflichtet. Die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Luca-App wurden vom Betreiber geschaffen und können dem Veranstalter auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Ferner ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass die Kontaktnachverfolgung der Besucher gewährleistet werden kann.

Der Zugang zu Messen und zu Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen darf ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz nur durch solche Personen erfolgen, die geimpft, genesen oder getestet sind.

Zu Prüfungen, Gottesdiensten, Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie zu Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen bestehen für nicht geimpfte, genesene oder getestete Personen keine Zugangsbeschränkungen.

Von getesteten Personen ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

1.eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,

2.eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder

3.eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht sicherzustellen.

Sollen mehr als 1 000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der Stadt Aschaffenburg vorab und unverlangt vorzulegen.

Außerdem gilt:

- Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden.
- Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.
- Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

Der Veranstalter **kontrolliert** die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes seitens der Mitarbeiter, Dienstleister und Besucher und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

Kontaktdaten sind durch den Veranstalter zu erheben bei Tagungen, Kongressen, Messen, kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, sowie bei allen Veranstaltungen ab 1 000 Personen. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt wird. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Der Veranstalter hat die Betroffenen bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen, Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes, Tagungen, Kongresse, Messen, Angeboten der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, die außerschulische Bildung, im Bereich der Kultur, für Ausstellungen, Laien- und Amateurensembles sowie in vergleichbaren Fällen hat der Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten. Dies gilt nicht, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst. Die Stadt Aschaffenburg kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes verlangen.

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Infektionsschutzkonzepte der Stadt Aschaffenburg nur auf Verlangen vorzulegen.

Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, können ohne Personenobergrenze abgehalten werden; andernfalls bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Plätzen gewahrt wird.

Für gastronomische Angebote gilt ergänzend:

- Tanzen ist nicht zulässig, soweit es sich nicht um nach der 14. BISMV zulässige Veranstaltungen handelt.
- Musikbeschallung und -begleitung ist nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um nach der o.g. Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt.

Die Bedienung muss am Tisch erfolgen muss. Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen sind nicht zulässig.

Sobald in den jeweils sieben vorangegangenen Tagen landesweit mehr als 1 200 an COVID-19 erkrankte Personen in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen und dort stationär aufgenommen wurden bzw. mehr als 600 Krankenhausbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind, ergreifen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unverzüglich weitere Schutzmaßnahmen (Krankenhausampel), die zu beachten sind.

Ausschluss vom Besuch von Veranstaltungen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
- Personen, die keine geforderte Maske tragen. Um eine Gefährdung Dritter zu vermeiden, werden auch keine vorgelegten ärztlichen Atteste akzeptiert.

Die **Aussteller, Besucher und Dienstleister** sind vorab in geeigneter Weise über das jeweilige Hygienekonzept und diese Ausschlusskriterien zu **informieren** (z. B. durch Aushang) und bei Bedarf zu **beraten**.

Die Veranstalter erstellen ein Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen. Sollten Besucher während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

Die Veranstalter erstellen ggfs. ein Parkplatzkonzept, um Menschenansammlungen zu vermeiden, z.B. durch Einweiser, Beschränkung der Parkplätze oder ggf. Sperrung von Parkplätzen. Im Falle eines Transportes durch Veranstalter sind die Hygienevorgaben für die Personenbeförderung zu beachten. Für die Nutzung des ÖPNV gelten die hierfür geltenden Hygienevorgaben; ggf. ist eine Verstärkung des Angebotes zu organisieren. Soweit möglich sind zusätzliche **Parkflächen, Anreisekapazitäten sowie Freiflächen** im Eingangsbereich und an stark frequentierten Punkten zu schaffen.

Die Gesamtzahl der gleichzeitig auf dem Gelände anwesenden Personen ist durch geeignete Maßnahmen zur **Regulierung der Besucherzahl sowie der Steuerung der Zutrittsberechtigungen** zu überwachen.

In Warteschlangen oder im **Wartebereich** werden Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m ergriffen, z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen.

Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen der Stadthalle und an besonderen Anziehungspunkten sind durch entsprechende **Wegführung** (z.B. Einbahnstraßen, Kennzeichnung von Türen) und Abstandsmarkierungen zu vermeiden.

Türen sind soweit möglich offen zu halten.

Die Nutzung von **Aufzügen** ist zahlenmäßig sowie ggf. hinsichtlich prioritärer Personengruppen zu beschränken.

Jeder Veranstalter muss **über ein Hygienekonzept und einen Reinigungs- und Desinfektionsplan** verfügen, der die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, berücksichtigen muss und deren regelmäßige Reinigung und Desinfektion sicherstellt.

Es ist außerdem ein/e kompetente/r **Beauftragte/r** für Hygienefragen durch den Veranstalter zu bestellen. Dieser ist auch für die Beobachtung der aktuellen Lageentwicklung (RKI-Hinweise) sowie die Abstimmung mit dem Sicherheits- und Ordnungsdienst zuständig. Auf Hygiene- und Abstandsregeln sowie Informationsmöglichkeiten ist durch Aushänge und Durchsagen aufmerksam zu machen.

Die **Sicherheitsdienstleister** der Veranstalter sind über die spezifischen Infektionsschutzanforderungen zu unterrichten und anzuweisen, sich mit der örtlichen Polizei bezüglich evtl. Koordination von Infektionsschutzmaßnahmen abzustimmen.

Besuchern werden ausreichend **Waschgelegenheiten**, mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern (insbesondere in sanitären Einrichtungen) sowie Desinfektionsmittelspender (insbesondere in Eingangsbereichen, sanitären Einrichtungen, Büros und Schaltern) bereitgestellt.

Der Veranstalter hat in Zusammenarbeit mit den Kongress- und Touristikbetrieben über ein **Lüftungskonzept** zur kontinuierlichen Belüftung der Eingangsbereiche, der Räumlichkeiten ohne laufende Luftumwälzung zu verfügen. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung festzulegen. Bei den vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass evtl. vorhandene Erreger nicht über diese Anlagen übertragen werden können, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern.

Bei **Verpflegungsstationen** stellt der Veranstalter die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz und Hygienekonzept) sicher.

Um die Abstandsregelung einzuhalten, liegen für jede Raumeinheit Bestuhlungspläne nach RKI vor, die einzuhalten sind. Diese Pläne in der Anlage sind Bestandteil des Konzeptes.

Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Aus Gründen des Infektionsschutzes können jedoch im Kirchner Saal (Großer Saal) lediglich 20 Besucher zugelassen werden. Diese werden namentlich erfasst. Ein Sicherheitsdienst überwacht die Einhaltung der Vorschriften.

Die Abgabe von Garderobe bleibt grundsätzlich möglich. Hier ist das Tragen von medizinischen Masken unerlässlich.

Im Eingangsbereich sind Spender mit Handdesinfektionsmittel aufgestellt.

Die Toilettenanlagen sind zugänglich. Gegenwärtig gibt es durch die geringe Besucherfrequenz keine Nutzungseinschränkungen. Erst bei größeren Veranstaltungen, in denen eine Pause stattfindet, sollen einzelne Pissoirs aus der Nutzung genommen werden, um den Mindestabstand zu gewährleisten. Dann sind auch weitere Toilettenanlagen zu öffnen und darauf zu verweisen.

Ein Catering von Veranstaltungen findet derzeit nur sehr eingeschränkt statt. Es ist lediglich eine personell unbesetzte Getränkeversorgung mit Flaschen vorgesehen. Nahrungsmittel können, wenn es die aktuelle Situation zulässt, ausgegeben werden, sofern gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Hierzu sind gesonderte Konzepte zu erstellen. Bei künftiger Versorgung sind die für die Gastronomie gültigen Regelungen anzuwenden.

Stehische werden zurzeit nicht im Foyer platziert. Getränke können bei parlamentarischer Bestuhlung mit an den Platz genommen werden.

Nach der Veranstaltung werden glatte Oberflächen, insbesondere Tische, Türklinken, Handläufe etc. mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

Die Lüftungsanlage ist vor und nach der Nutzung in Betrieb zu nehmen. Während der Veranstaltung ist ein Umluftbetrieb zu vermeiden. Auch das Nutzen von Außenluft als Einstellung der Klimaanlage ist wegen zu befürchtender Verwirbelungen zu minimieren.